



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer in Sachsen-Anhalt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich wünsche Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Unser Dachverband dbb sachsen-anhalt informiert uns in den Weihnachtsferien über ein Urteil bzgl. der Nichtgewährung der ATZ im Blockmodell.

Zitat: "bekanntermaßen hat das Bundesarbeitsgericht in einer aktuellen Entscheidung vom 13.12.2016, Az. 9 AZR 606/15, die uns jedoch in vollständiger Form noch nicht vorliegt, möglicherweise die sogenannte Überlastquote gekippt und in dem entschiedenen Fall dem Kläger einen Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gewährt".

Vor dieser Änderung hat das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung (BAG Urteil vom 15.11.2011, Az. 9 AZR 387/10, Urteil vom 18.10.2011, Az. 9 AZR 925/10) dem Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages gewährt, wenn die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. ATZG aufgeführte Überlastquote von 5 % überschritten wurde.

Nach Auffassung des BAG war die Beschäftigung von Arbeitnehmern über die gesetzliche Quote hinaus ein negatives Tatbestandsmerkmal, das bereits die Entstehung des Anspruches auf Altersteilzeit verhinderte. Der Arbeitgeber blieb dann in seiner Entscheidung über die Annahme weiterer Altersteilzeitangebote frei, wenn er bereits diese Quote überschritten hatte. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechungsänderung empfehlen wir den Kolleginnen und Kollegen, denen die ATZ im Blockmodell abgelehnt wurde auf ihre Altanträge zu pochen und den Antrag nochmals beim jeweiligen Landesschulamt Halle bzw. Magdeburg zu stellen. Sie können dazu den **Musterantrag** benutzen. Das gilt für alle Kolleginnen und Kollegen ab dem 60. Lebensjahr, aber auch als Einzelfallentscheidung für die Kolleginnen und Kollegen vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

Leider liegt uns bis zum heutigen Tag die Begründung des Urteils nicht vor, so dass wir nicht entscheiden können, ob dieses Urteil personengebunden ist oder in der Rechtsprechung allgemein gültig zu handhaben ist.

Wenn diese Urteilsbegründung erfolgt ist, werden wir Sie darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Seltmann-Kuke  
stellv. Landesvorsitzende